

Anmerk. 4. Für die Mengung von Pulvern, Species, und die Verabreichung derselben ist bereits ein bestimmter Preis festgesetzt.

Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die bloße Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.

Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäß berechnet wird.

Findet hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht Statt, so sind für die Dispensation eines nicht flüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, incl. Convolut und Signatur: bei einer Menge bis incl. 6 Unzen

bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . . zu berechnen.

Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze . . .

— — 4 — . . .

— — 12 — . . .

Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund

#### Taxe der Gefäße.

Für grüne Gläser mit Kork, Lectur u. Signatur, bis zu  $\frac{1}{2}$  Unze das St.

von  $\frac{1}{2}$  Unze excl. bis 4 Unzen incl.

— 4 — — — 12 — —

— 12 — — — 24 — —

— 24 — — — 36 — —

Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts 2 Kreuzer mehr berechnet.

Starke, weiße Gläser mit Kork, Lectur und Signatur kosten bis zu 1 Unze das Stück

von 1 Unze excl. bis zu 3 Unzen incl.

— 3 — — — 4 — —

— 4 — — — 6 — —

— 6 — — — 8 — —

— 8 — — — 12 — —

— 12 — — — 16 — —

Str.

1

2

3

1

2

3

2

2

3

4

5

6

3

4

5

6

7

8

10